



Brüssel, den 27. April 2026
(OR. en)

8625/26

AGRI 318
AGRIFIN 88
AGRIORG 63
DELECT 81

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2690 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die im Binnenmarkt notierten Erzeugerpreise für Obst und Gemüse

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2690 final.

Anl.: C(2026) 2690 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2026
C(2026) 2690 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen
der Mitgliedstaaten über die im Binnenmarkt notierten Erzeugerpreise für Obst und
Gemüse**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist der Kommission die Befugnis übertragen worden, bestimmte delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf die Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Gewährleistung der Markttransparenz zu erlassen.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission² wurde u. a. festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugerpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mitteilen müssen.

Der Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission enthält Informationen zu den Erzeugnissen, Sorten, Größen, Aufmachungen und repräsentativen Märkten im Zusammenhang mit der Mitteilung der Preise gemäß Artikel 55 Absatz 1 der genannten Verordnung. Knoblauch ist nicht in diesem Anhang enthalten.

In der Verordnung (EU) 2026/687 des Europäischen Parlaments und des Rates³ über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens und des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel, ist vorgesehen, dass die Kommission die Preisentwicklung für die im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten sensiblen Erzeugnisse überwacht. Knoblauch wird als sensibles Erzeugnis eingestuft. Folglich sollte Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission entsprechend geändert werden.

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat keine finanziellen Auswirkungen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Untergruppe Gartenbauerzeugnisse) wurden Gespräche mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten geführt. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf der Sitzung vom 30. März 2026 von der Kommission vorgestellt und mit Sachverständigen erörtert. Sachverständige des Europäischen Parlaments konnten in beobachtender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/891/oj).

³ Verordnung (EU) 2026/687 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens und des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel (ABl. L, 2026/687, 19.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/687/oj>).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 223 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission geändert, indem die Liste der Erzeugnisse, deren Preise der Kommission mitzuteilen sind, aktualisiert wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die im Binnenmarkt notierten Erzeugerpreise für Obst und Gemüse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2026/687 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens und des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel kommt ab dem 1. Mai 2026 zur Anwendung. Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung überwacht die Kommission einige sensible Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrrends, der Produktion und der Preisentwicklung.
- (2) Im Anhang der Verordnung (EU) 2026/687 ist Knoblauch unter den sensiblen Erzeugnissen aufgeführt. Um die Preisentwicklung auf dem Unionsmarkt überwachen zu können, benötigt die Kommission regelmäßigen Zugriff auf die festgestellten Knoblauchpreise.
- (3) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die auf dem Binnenmarkt festgestellten Erzeugerpreise für das in Anhang VI aufgeführte Obst und Gemüse mitteilen – Knoblauch ist hier nicht aufgeführt.
- (4) Um die Überwachungsanforderungen der Verordnung (EU) 2026/687 zu erfüllen, sollte Knoblauch daher in Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission aufgenommen werden.
- (5) Da die bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens und des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel ab dem 1. Mai 2026 zur Anwendung kommen, sollte diese Delegierte Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission wird wie folgt geändert:

In Anhang VI wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

„Knoblauch	alle Sorten	Größe 45-60 mm, Packstücke von etwa 2-5 kg	Spanien Frankreich Italien Rumänien Portugal Polen“
------------	-------------	--	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.4.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*